

bezügliche Behauptung der Rekurrenten durch die ausdrückliche Erklärung der Mehrwerthschätzungskommission widerlegt.

6. Damit fallen offenbar die sämtlichen einzelnen Beschwerdepunkte der Rekurrenten dahin und es mag daher in Betreff derselben nur noch bemerkt werden: Neben die Verschmelzung der Binnenkorrektion mit dem Hauptunternehmen könnten die Rekurrenten sich schon deshalb nicht beschweren, weil dieselbe durch das Dekret vom 3. März 1882 ausgesprochen worden ist, von welchem die Rekurrenten ausdrücklich erklären, daß sie dasselbe nicht anfechten und welchem gegenüber ihre Beschwerde zudem verspätet wäre. Außerdem ist in der That durchaus nicht einzusehen, inwiefern die Rekurrenten durch diese zu ihrem Vortheile getroffene Maßnahme beschwert sein könnten. Ebenso stände ihrer Beschwerde wegen der Regelung der Frage der Verzugszinsen und der Beitragspflicht an den Schwellenfond das Dekret vom 3. März 1882 entgegen; es ist übrigens, mit Bezug auf den letztern Punkt, von der beklagten Regierung mit Recht bemerkt worden, daß es sich hier um den Unterhalt des erstellten Werkes, welcher durchaus von der kantonalen Gesetzgebung beherrscht werde, und nicht um die Ausführung der Korrektion handle.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

Auslieferung. — Extradition.

1. Vertrag mit Deutschland. — Traité avec l'Allemagne.

28. Urtheil vom 2. Mai 1885 in Sachen Kunel.

A. Durch Urtheil der Strafkammer des königlichen Landgerichtes Nürnberg vom 28. April 1884 wurde Friedrich Christian Ludwig Kornelius Kunel, geboren am 21. März 1860, Agent, von Nürnberg fünf „im sachlichen Zusammenfluß stehender“ Vergehen des Betruges schuldig erklärt und deshalb zur Gesamtgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges verurtheilt. Dieser Entscheidung liegt nach den Urtheilsgründen folgender Thatbestand zu Grunde: Kunel habe, als Agent des Jean Hofmann in Nürnberg, an die Cheleute Kanzler, Albert Liebel, Leonhard Schalk, Andreas Bergmann und Valentin Wenheimer verschiedene Prämienanlehensloose gegen Ratenzahlungen zu einem unmäßig hohen, dem wahren Werthe der Lose nicht entsprechenden Preise verkauft und sich von den Käufern Anzahlungen von 20 Mark und 6 Mark leisten lassen. Bei den Vertragsunterhandlungen habe er die Käufer weder die, dem Vertrage zu Grunde liegenden, gedruckten Vertragsbedingungen lesen lassen noch ihnen dieselben vollständig vorgelesen, die meisten habe er sogar

nicht einmal die schriftlichen Bestellzettel lesen lassen. Dadurch habe er erzielt, daß die Käufer auf die wirklichen Vertragsbedingungen nicht aufmerksam geworden seien. Gegentheils habe er den Abnehmern falsche Thatsachen vorgespiegelt. Den Eheleuten Kangler und dem Liebel habe er unwahrer Weise angegeben, daß sie nur alle Vierteljahre (statt alle Monate) 20 Mark zu zahlen brauchen, daß sie, wenn sie die Sache reue, nur zu Hofmann zu gehen brauchen, von dem sie ihr Geld jederzeit wieder erhalten u. s. w.; dem Schalk und dem Bergmann habe er vorgespiegelt, daß er das letzte Loos verkaufe, daß die Loos denselben Werth haben, wie die gesammten Ratenzahlungen, daß sie nichts verlieren können, vielmehr gewinnen müßten; dem Wenkheimer, daß er, wenn er nicht mehr mitspielen wolle, sein Geld auf jeder Bank erheben könne u. s. w. Kunel habe demnach durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer und Vorspiegelung falscher Thatsachen die fünf Vertragsschließenden in einen Irrthum versetzt und unter Benützung dieses Irrthums das Vermögen derselben um die von ihnen geleisteten ersten Ratenzahlungen beschädigt und sich einen Vermögensvortheil (eben diese an den Agenten fallenden Ratenzahlungen) rechtswidrigerweise verschafft.

B. Auf Requisition der königlich bayerischen Gesandtschaft in Bern wurde Kunel, der sich durch Flucht der Strafe entzogen hatte, in Zürich verhaftet und es verlangte die königlich bayerische Gesandtschaft in Bern durch Note vom 4. April 1885 beim schweizerischen Bundesrath, gestützt auf Art. 1, Absatz 1, Biffer 13 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages, dessen Auslieferung.

C. Der Requirirte protestirt gegen seine Auslieferung nach Nürnberg mit der Behauptung, nach der zürcherischen Gesetzgebung qualifiziren sich die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht als Betrug und es sei daher der deutsch-schweizerische Auslieferungsvertrag nicht anwendbar.

D. Der Regierungsrath des Kantons Zürich spricht durch Büschrit mit der eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 16. April 1885 seine Meinung dahin aus: nach den Feststellungen des Landgerichtes Nürnberg seien im vorliegenden Falle

alle Requisite gegeben, welche nach § 182 des zürcherischen Strafgesetzbuches zur Begründung einer Anklage wegen Betrugs erforderlich seien.

E. Mit Büschrit vom 17. April 1885 überweist der schweizerische Bundesrath gemäß Art. 58 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege die Akten dem Bundesgerichte zur Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 1 Biffer 13 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 hat die Auslieferung von wegen Betrugs strafrechtlich versörgten oder verurtheilten Personen in denjenigen Fällen zu erfolgen, in welchen die betreffenden Handlungen „nach der Gesetzgebung der vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind.“ Es ist demnach zu untersuchen, ob die dem Requirirten zur Last gelegten Handlungen nicht nur (wie durch das Urtheil des Landgerichtes Nürnberg festgestellt) nach deutschem, sondern auch nach zürcherischem Rechte als Verbrechen oder Vergehen des Betruges sich qualifizieren.

2. Dies ist aber zu bejahen. Das zürcherische Strafgesetzbuch (§ 182) fordert, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem deutschen Reichsstrafgesetzbuche (§ 263) zum Thatbestande des Betruges, daß der Thäter, „um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, das Vermögen oder andere Rechte eines Dritten dadurch beschädigt, daß er durch willentliches Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält.“ Durch das Urtheil des Landgerichtes Nürnberg sind nun alle hiernach erforderlichen Begriffsmale des Betruges zu Lasten des Requirirten festgestellt, da das gedachte Urtheil ausführt, Kunel habe seine Abnehmer, in der Absicht, sich dadurch einen Vermögensvortheil zuzueignen, durch Unterdrückung oder Entstellung wahrer und Vorspiegelung falscher Thatsachen getäuscht und hiervon in ihrem Vermögen zu eigenem Vortheile beschädigt. Ob diese Feststellung den Beweisergebnissen entspreche, hat das Bundesgericht nicht zu prüfen (wie es denn auch dazu, da die Strafsache vor ihm nicht verhandelt worden

ist, nicht im Stande wäre), sondern es war dies ausschließlich Sache des urtheilenden Strafgerichtes.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieferung des Friedrich Christian Ludwig Cornelius Kunel von Nürnberg an das königlich bayerische Landgericht in Nürnberg wird bewilligt.

2. Vertrag mit Italien. — Traité avec l'Italie.

29. *Sentenza del 10 aprile 1885 nella causa Migliavacca.*

A. Con sentenza 15 marzo 1884, il Tribunale correzionale di Vigevano dichiarava il Carlo fu Pompeo Migliavacca convinto :

1º « di *tentata estorsione*, a sensi degli articoli 601, 96 e 98 » cod. pen., per avere nell'agosto 1882 in Cassolnovo tentato di estorcere ad Albertario Bartolomeo la somma di » L. 70, che poscia limitò a L. 30, colla minaccia di farlo condannare alla reclusione, intentandogli un processo per » sottrazione di effetti sequestrati ed a lui per la custodia affidati, non essendo riuscito nello scopo prefissosi per circostanze fortuite ed indipendenti dalla sua volontà ;

2º « di *calunnia*, a sensi degli articoli 375, 678, n° 1, cod. » pen., per avere... concertata, redatta e presentata il 30 » agosto 1883 alla Pretura di Gravellona, col disegno di nuocere ad Albertario Bartolomeo, una querela in cui gli si imputava di avere il 21 ottobre 1874 sottratto due maiali » ed altri effetti pignorati ad A. Locatelli, mentre lo sapeva » innocente di quel reato ;

8º « di *calunnia*, a sensi degli articoli 375, 376, *ib.*, per avere il 28 agosto 1883 presentato alla Pretura di Vigevano una denuncia contro i coniugi B., commercianti nella stessa città, contenente l'imputazione di frode in commercio con

» falso peso, colla scienza di nuocere ai medesimi, che agivano contro di lui come creditori di L. 18 circa, » coll'aggravante della recidiva per tutti e tre i reati », e lo condannava alla pena del carcere per anni quattro e mesi nove.

B. Saputosi dal governo italiano che il Migliavacca si era rifugiato a Ginevra dapprima e poscia a Lugano, ne otteneva in quest'ultima città — per consenso dell'autorità federale — l'arrestazione, e ne faceva domandare dalla sua Legazione a Berna l'estradizione per tutti e tre i reati di cui sopra, offrendo al riguardo della *calunnia*, non prevista nel trattato svizzero-italiano del 1868, la reciprocità di trattamento e promettendo, in caso di rifiuto, che un atto di grazia esenterebbe il condannato dall'obbligo di subire la parte di sua pena corrispondente al delitto stesso di calunnia.

C. Opponeva però alla comunicatagli istanza il detenuto Migliavacca, per la ragione che « né la tentata estorsione, né la calunnia non figurano punto fra i titoli di reato contemplati dall'art. 2º dell'invocata convenzione internazionale del 22 luglio 1868 », ed il Consiglio federale sottometteva di conseguenza, giusta l'art. 58 della legge sulla organizzazione giudiziaria federale, l'incarto degli atti all'apprezzazione di questa Corte. Riferivasi poi circa l'assimilazione del delitto *tentato* a quello consumato al suo precedente officio del 1883 risguardante la causa Montanari (Racc. off. VII, pag. 83) ed osservava da ultimo, quanto al delitto di calunnia, non essersi da lui giudicato opportuno di entrare in materia sulla proposta reciprocità, ma preferito di riservare la eventuale estensione della estradizione a questo delitto per una ulteriore riforma del trattato in discorso.

Premessi in fatto ed in diritto i seguenti ragionamenti :

1º Giusta l'articolo 58 della legge 27 giugno 1874 sulla organizzazione federale, il Tribunale federale giudica sulle domande di estradizione avanzate in virtù dei relativi trattati vigenti, *in quanto ne sia contestata l'applicabilità*. Il detenuto Migliavacca avendo impugnato in concreto caso l'applicabilità